



**FREIWILLIGE FEUERWEHR  
TAUNUSSTEIN-WEHEN 1890 e.V.**



---

# **VEREINSSATZUNG**

**der**

**Freiwilligen Feuerwehr**

**Taunusstein-Wehen 1890 e.V.**

## § 1

### Name, Sitz, Rechtsform

- 1.1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Taunusstein-Wehen 1890 e. V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer VR 4426 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 65232 Taunusstein-Wehen.

## § 2

### Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - 2.1.1. die Förderung des Feuerwehrwesens der Stadt Taunusstein (Stadtteil Wehen), d.h. bei den Einwohnern der Stadt die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen und Sachen, vor Brandschäden sowie für Hilfeleistung in Not- und Unglücksfällen zur Verfügung zu stellen;
  - 2.1.2. das Eintreten für die Weiterentwicklung des Brandschutzes im Rahmen der Organisation der freiwilligen Feuerwehren;
  - 2.1.3. die enge Zusammenarbeit mit der Stadt in Fragen des Brandschutzes und die Unterstützung nach besten Kräften bei dem Ausführen der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein;
  - 2.1.4. die Ausbildung der Jugend für die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehren;
  - 2.1.5. die Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, um damit die Öffentlichkeit auf die freiwillig übernommene und der Allgemeinheit dienende Tätigkeit des Vereins aufmerksam zu machen.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitglieder des Vereins

- 3.1. Der Verein besteht aus
  - 3.1.1. den Mitgliedern der Einsatzabteilung
  - 3.1.2. den Mitgliedern der Altersabteilung
  - 3.1.3. den Ehrenmitgliedern
  - 3.1.4. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
  - 3.1.5. den fördernden Mitgliedern
  - 3.1.6. den Mitgliedern der Minifeuerwehr

#### **§ 4** **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft für alle Mitgliedsarten ist schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand nach §11 Absatz 1.3 zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 4.2. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes.
- 4.3. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein der Einsatzabteilung angehören.
- 4.4. Mitglieder der Altersabteilung sind solche, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein der Altersabteilung angehören.
- 4.5. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden.
- 4.6. Als fördernde Mitglieder können natürliche, unbescholtene und voll geschäftsfähige oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- 4.7. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind Jugendliche, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein der Jugendfeuerwehr im Stadtteil Wehen zugehören.
- 4.8. Mitglieder der Minifeuerwehr sind Kinder, die gemäß der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein der Minifeuerwehr im Stadtteil Wehen zugehören.

#### **§ 5** **Beendigung der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 5.2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweimaliger Aufforderung die Beitragszahlung verweigert oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.  
Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist schriftlich Beschwerde innerhalb eines Monats an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5.4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.  
Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen des Verein.

#### **§ 6** **Mittel**

- 6.1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
  - 6.1.1. durch einmal jährlich von den Mitgliedern in voller Höhe zu entrichtende Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt,
  - 6.1.2. durch freiwillige Zuwendungen,
  - 6.1.3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 7** **Organe des Vereins**

- 7.1. Die Organe des Vereins sind
  - 7.1.1. die Mitgliederversammlung,
  - 7.1.2. der Vereinsvorstand.

## **§ 8** **Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und ist mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Kalendertagen durch Bekanntmachung
  - a) im Internetauftritt der Feuerwehr Wehen „www.ff-wehen.de“
  - b) im Aushängekasten am Feuerwehrgerätehaus mit Tagesordnung einzuberufen.
- 8.3. Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 8.4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder gemäß §10 Absatz 1 ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- 8.5. Nach Möglichkeit ist die Mitgliederversammlung am gleichen Tag einzuberufen, wie die Jahreshauptversammlung der öffentlichen Feuerwehr gemäß § 16 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein.

## **§ 9** **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - 9.1.1. Beratung oder Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
  - 9.1.2. Wahl eines Wahlleiters / einer Wahlleiterin,
  - 9.1.3. die Wahl des Vorsitzenden / der Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassieres / der Kassiererin und der bis zu drei Beisitzer / Beisitzerinnen für eine Amtszeit von fünf Jahren sowie die Festlegung der Anzahl der Beisitzer / Beisitzerinnen,
  - 9.1.4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - 9.1.5. die Genehmigung der Jahresabrechnung,
  - 9.1.6. Entlastung des Vorstandes,
  - 9.1.7. Wahl von zwei Kassenprüfern / Kassenprüferinnen und mindestens einer Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören. Die Wiederwahl der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen ist nur für zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden möglich,
  - 9.1.8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - 9.1.9. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
  - 9.1.10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10** **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 10.1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Stimmberechtigt sind nur geschäftsfähige Mitglieder.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- 10.3. Als Vorsitzender / Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender / stellvertretende Vorsitzende, Kassierer / Kassiererin oder Beisitzer / Beisitzerin ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Wahlleiter / die Wahlleiterin ist nicht wählbar, jedoch stimmberechtigt, sofern er / sie Mitglied im Verein ist.
- 10.4. Über die Wahl ist vom Wahlleiter / der Wahlleiterin eine Niederschrift anzufertigen.
- 10.5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer / von der Schriftführerin und dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden durch Unterschrift zu bescheinigen ist.
- 10.6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11** **Vereinsvorstand**

- 11.1. Der Vereinsvorstand besteht aus
  - 11.1.1. den Mitgliedern des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Taunusstein-Wehen gemäß §14 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Taunusstein als geborene stimmberechtigte Mitglieder.
  - 11.1.2. den gemäß § 10 Absatz 3 dieser Satzung zu wählenden
    - a) Vorsitzenden / Vorsitzende
    - b) stellvertretender Vorsitzenden / stellvertretende Vorsitzende
    - c) Kassierer / Kassiererin
    - d) bis zu drei Beisitzern / Beisitzerinnen.
  - 11.1.3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer / die Kassiererin. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
  - 11.1.4. Personenidentitäten zwischen geborenen und gewählten Mitgliedern sind möglich.
- 11.2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 11.3. Der Vorsitzende / die Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über den wesentlichen Gang ist ein Protokoll zu fertigen, welches von ihm und dem Schriftführer / der Schriftführerin gemeinsam zu unterzeichnen ist.
- 11.4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsmitglieder mit mehreren Ämtern haben trotzdem bei Abstimmungen nur eine Stimme.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- 12.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 12.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Rechnungswesen**

- 13.1. Der Kassierer / die Kassiererin ist für ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 13.2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende / die stellvertretende Vorsitzende schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
- 13.3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 13.4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab.
- 13.5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 14**

**entfällt**

## **§ 15**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- 15.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 15.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 15.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten sowie Löschung seiner Daten.
- 15.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

**§ 16**  
**Auflösung**

- 16.1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 16.2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- 16.3. Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vereinsvermögen zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins zu verwenden.  
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Taunusstein mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Wehen (Förderung des Brandschutzes) zu verwenden.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- 17.1. Diese Satzung wurde beschlossen am 8. März 2019 und wird wirksam mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Februar 2016 mit allen hierzu ergangenen Beschlüssen außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde heute von uns unterzeichnet.

Taunusstein-Wehen, 8. März 2019

**Der Geschäftsführende Vorstand**

Vorsitzender /  
Vorsitzende

stellvertretende/r Vorsitzender  
stellvertretende Vorsitzende

Kassierer /  
Kassiererin